

RS OGH 2005/9/19 2R242/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2005

Norm

KO §173a

KO §174 Abs2

KO §210a

KO §211

Rechtssatz

1. Wenn die öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei vorgesehen ist, gilt dies auch für den Beginn der Rechtsmittelfrist.
2. Ein Beschluss auf amtsweigige vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens nach§ 210a KO ist im Gegensatz zu jenem nach § 211 KO nicht gemäß § 211 Abs 4 KO in der Insolvenzdatei öffentlich bekanntzugeben, sodass die Rekursfrist mit Zustellung des Beschlusses an den Schuldner beginnt.

Entscheidungstexte

- 2 R 242/05m
Entscheidungstext LG Feldkirch 19.09.2005 2 R 242/05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2005:RFE0000139

Dokumentnummer

JJR_20050919_LG00929_00200R00242_05M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at